

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 42798-5351

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

Hamburg, am 17.07.2018/gs

Aktenzeichen: 602 Ks 8/18

In dem Strafverfahren

gegen

Marijan S a b o l i c

hatte ich mit meinem Schriftsatz vom 18.05.2018 **zwei** Anträge gestellt: Zum einen den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, zum anderen den Antrag,

*„schon vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit des hier gestellten Wiederaufnahmegesuchs gemäß § 360 Abs. 2 StPO **alsbald** eine Entscheidung über die **Unterbrechung der Strafvollstreckung** aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22.12.2004 zu treffen.“ (S. 10 meines Wiederaufnahmegesuchs)*

Am 08.06.2018 erhielt ich die Mitteilung der Geschäftsstelle,

„dass Ihr Antrag der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt wurde“

Angesichts der kurzen Fristsetzung von zwei Wochen und im Hinblick darauf, dass ich ausdrücklich beantragt hatte, über die Unterbrechung der Strafvollstreckung **vorab** zu entscheiden, bin ich selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Stellungnahmefrist von zwei Wochen sich allein auf meinen Antrag, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, bezieht.

Das hat die Staatsanwaltschaft offenbar anders gesehen, sich selbst eine Stellungnahmefrist von vier Wochen zugebilligt und mit Zuschrift vom 06.07.2018 sogleich zu meinem Hauptantrag Position bezogen und die Verwerfung der Wiederaufnahme als unzulässig beantragt.

Es versteht sich von selbst, dass vor einer Entscheidung über diesen Antrag dem Verurteilten und seinem Verteidiger rechtliches Gehör gewährt werden **muss**. Der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 war mir am frühen Nachmittag des 09.07.2018 per Fax übersandt worden, und zwar „zur Kenntnis“. Irgendeine Frist zur Erwiderung war mir nicht gesetzt worden. Ich habe von mir aus gestern gegen 14:30 Uhr dem Gericht per Fax mitgeteilt, dass ich bis spätestens Mittwoch dieser Woche zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft Stellung nehmen werde.

Eine Stunde später, nämlich um 15:27 Uhr, wurde mir von der Geschäftsstelle der Großen Strafkammer 2 jedoch der am 16.07.2018 gefasste und von den Richtern/Richterinnen Dr. Ehlers-Munz, Finke und Dr. Fenner unterzeichnete Beschluss übersandt. Von Rechts wegen hätte der Beschluss vom 16.07.2018 nicht mehr an mich versandt werden dürfen, wenn auch nur einer der an dem Beschluss beteiligten Richter davon Kenntnis erhalten hat, dass ich eine Stellungnahme für den Mittwoch dieser Woche angekündigt habe. In diesem Fall hätte dem Beschluss nicht mehr Außenwirkung verliehen werden dürfen (durch den Versand an mich), sondern stattdessen hätte die Kammer meine Stellungnahme abwarten und nach Ablauf des Mittwochs die Sache neu beraten müssen.

Ich bitte deshalb ebenso höflich wie nachdrücklich um **eine dienstliche Äußerung der Geschäftsstellenleiterin**, ob vor dem Versand des Beschlusses vom 16.07.2018 noch einer der an der Beschlussfassung beteiligt gewesenen Richten über meine Eingabe vom gleichen Tage, per Fax auf der Geschäftsstelle eingetroffen gegen 14:30 Uhr, unterrichtet worden ist.

Der Rechtsanwalt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Meyer', written in a cursive style.